

REGLEMENT VERSICHERUNGS- TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

GÜLTIG AB 31. DEZEMBER 2021

2022

DIESES REGLEMENT DEFINIERT
DIE GRUNDSÄTZE DER BILDUNG
VON RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE
VERSICHERUNGSTECHNISCHEN
RISIKEN SOWIE DEREN AUFLÖSUNG
UND BILANZIERUNG.



REGLEMENT ÜBER DIE VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Stiftungsratsbeschluss vom 22. November 2021

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
Art. 1 Ziel und Zweck	3
Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Grundlagen	3
B Vorgaben und Verfahren	3
Art. 5 Prinzip der Stetigkeit	3
Art. 6 Versicherungstechnische Grundlagen	4
Art. 7 Zuständigkeit, Periodizität und Grundsätze der Berechnung	4
C Arten und Umfang	4
Art. 8 Zusammensetzung	4
Art. 9 Rückstellung für pendente Risiken	4
Art. 10 Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes	5
Art. 11 Rückstellung für Abfederungsmassnahmen	5
Art. 12 Weitere Rückstellungen	5
Art. 12 Rückstellungen für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK	6
Art. 13 Bilanzierung	6
D Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Anwendbares Recht	6
Art. 15 Lücken im Reglement	6
Art. 16 Änderung des Reglements	6
Art. 17 Inkrafttreten	6
E Anhang	8

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Ziel der Rückstellungspolitik der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) ist die langfristige Sicherung der Sparguthaben und der laufenden Renten.
- 2 Das vorliegende Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen bezweckt die Festlegung der Grundsätze der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der BVK notwendigen Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken sowie deren Auflösung und Bilanzierung.

Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang II aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für den Stiftungsrat und alle mit der Passivseite der BVK-Bilanz befassten weiteren Organe und Gremien, insbesondere:

- a) den Vorsorgeausschuss,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) den Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 4 Grundlagen

Die Bestimmung der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt nach den Vorschriften des BVG und der BVV 2, namentlich Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2, sowie nach Massgabe von Art. 93¹ des Vorsorgereglements.

B Vorgaben und Verfahren

Art. 5 Prinzip der Stetigkeit

Bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen ist das Prinzip der Stetigkeit zu beachten.

¹ Heute: Art. 96.

Art. 6 Versicherungstechnische Grundlagen

- 1 Anwendbar für die Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner und der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die jeweiligen, vom Stiftungsrat genehmigten versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Anhang I². Vom Stiftungsrat gefasste Beschlüsse über künftige Änderungen der versicherungstechnischen Grundlagen und damit verbundene Planumstellungen werden entsprechend mitberücksichtigt.
- 2 Das Vorsorgekapital der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wird nach der sog. kollektiven Methode, unabhängig vom Zivilstand der Rentner, berechnet.

Art. 7 Zuständigkeit, Periodizität und Grundsätze der Berechnung

- 1 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 2 Die Berechnung erfolgt aufgrund allgemein anerkannter Grundsätze wie derjenigen gemäss der Fachrichtlinie «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» (FRP 2) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten (SKPE) sowie unter Beachtung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26 und der spezifischen Vorgaben dieses Reglements.

C Arten und Umfang

Art. 8 Zusammensetzung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus:

- a) der Rückstellung für pendente Risiken,
- b) der Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes,
- c) der Rückstellung für Abfederungsmassnahmen,
- d) weiteren für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der BVK notwendigen Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken,
- e) der Rückstellung für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK.³

Art. 9 Rückstellung für pendente Risiken

- 1 Mit der Rückstellung für pendente Risiken wird der zeitlichen Verzögerung zwischen der Einnahme des reglementarischen Risikobeitrages und dem Eintritt des Versicherungsrisikos, insbesondere des Invaliditätsrisikos, Rechnung getragen.
- 2 Die Rückstellung für pendente Risiken erfolgt pauschal und beträgt 4% der gesamten versicherten Lohnsumme am Ende des Kalenderjahres.

² Geändert mit Stiftungsratsbeschlüssen vom 31. März 2022, in Kraft ab 1. April 2022, und vom 19. November 2024, in Kraft ab 31. Dezember 2024.

³ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 31. Dezember 2024.

Art. 10 Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

- 1 Mit der Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes wird die durch eine Reduktion des technischen Zinssatzes verursachte Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner aufgefangen.
- 2 Die Höhe der Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes wird vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet und entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital Rentner, berechnet nach Massgabe des technischen Zinssatzes gemäss Anhang I⁴, und dem Vorsorgekapital Rentner, berechnet mit dem künftigen technischen Zinssatz.
- 3 Die Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes wird bei der Anpassung des technischen Zinssatzes aufgelöst, und zwar auf den Vortag des Inkrafttretens der entsprechenden Anpassung.

Art. 11 Rückstellung für Abfederungsmassnahmen

- 1 Die Rückstellung für Abfederungsmassnahmen dient der teilweisen Kompensation der mit einer Senkung der Umwandlungssätze einhergehenden Reduktion der Altersleistungen der versicherten Personen (Aktive).
- 2 Die Rückstellung für Abfederungsmassnahmen wird vom Experten für berufliche Vorsorge auf der Basis des zum Zeitpunkt der Reduktion der Umwandlungssätze mutmasslich vorhandenen Vorsorgekapitals Aktive und aufgrund der vom Stiftungsrat beschlossenen Abfederungsmassnahmen berechnet.
- 3 Die Rückstellung für Abfederungsmassnahmen wird bei der Reduktion der Umwandlungssätze zugunsten der in der BVK verbleibenden versicherten Personen aufgelöst, und zwar auf den Vortag des Inkrafttretens der entsprechenden Anpassung.

Art. 12 Weitere Rückstellungen

- 1 Soweit für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit notwendig, können weitere versicherungstechnische Rückstellungen geäufnet werden.
- 2 Die Bildung weiterer Rückstellungen erfolgt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach Massgabe der Vorschriften gemäss Art. 4 und ist im Anhang zur Jahresrechnung im Einzelnen zu erläutern.

⁴ Geändert mit Stiftungsratsbeschlüssen vom 31. März 2022, in Kraft ab 1. April 2022, und vom 19. November 2024, in Kraft ab 31. Dezember 2024.

Art. 12 Rückstellungen für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK⁵

- 1 Mit der Rückstellung für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK werden Leistungen abgebildet, die aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses anlässlich des 100-jährigen Bestehens der BVK im Jahre 2026 an versicherte Personen und Rentner der BVK auszurichten sind.
- 2 Die Höhe der Rückstellung für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK wird vom Experten für berufliche Vorsorge auf Basis des Stiftungsratsbeschlusses über die auszurichtenden Jubiläumsleistungen berechnet.
- 3 Die Rückstellung für Leistungen an versicherte Personen und Rentner anlässlich des 100 Jahre-Jubiläums der BVK wird aufgelöst, wenn die Jubiläumsleistungen ausgerichtet wurden oder feststeht, dass die Jubiläumsleistungen nicht auszurichten sind.

Art. 13 Bilanzierung

Der Betrag der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen wird für die BVK-Bilanz in der Regel auf CHF 1 Mio. aufgerundet.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Anwendbares Recht

Die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Reglements richtet sich nach den jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Art. 15 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 16 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 23. November 2020 aufgehoben.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 31. März 2022

Die Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 31. März 2022 tritt per 1. April 2022 in Kraft.

⁵ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024, in Kraft ab 31. Dezember 2024.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 19. November 2024

Die Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024 tritt per 31. Dezember 2024 in Kraft.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 22. November 2021

E Anhang

Anh. I Versicherungstechnische Grundlagen⁶

Für die Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner und der versicherungstechnischen Rückstellungen kommen folgende versicherungstechnischen Grundlagen zur Anwendung:

- VZ 2020 (Generationentafeln);
- Technischer Zinssatz: 2,00%.

⁶ Geändert mit Stiftungsratsbeschlüssen vom 31. März 2022, in Kraft ab 1. April 2022, und vom 19. November 2024, in Kraft ab 31. Dezember 2024.

Anh. II **Abkürzungen und Begriffe**

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden

«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority

	für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge

IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)

KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod

Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem

VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit